iStockphoto.com/deliormanli

KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Verordnung Aktuell

Arzneimittel

Stand: 30. Juli 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Kontakt zu Ihrem Beratungscenter ▪ www.kvb.de/verordnungen

Lieferengpass Substitol® zur Substitutionsbehandlung Opioidabhängiger

Von der **AOK Bayern** erhielten wir folgende Auskunft:
„Substitol® ist derzeit das einzige in Deutschland zugelassene retardierte Morphin zur Substitution Opioidabhängiger. Die Firma Mundipharma hat einen unmittelbar bevorstehenden Lieferengpass für alle Stärken gemeldet. Nach den uns vorliegenden Angaben erwartet die Firma die nächste Warenlieferung frühestens Ende August 2021, wobei sie dies derzeit noch nicht verbindlich bestätigen kann.

Aufgrund dieser Situation ist ein Versorgungsengpass für die auf Substitol® eingestellten Patienten zu erwarten.

Derzeit stehen in Deutschland weitere Substitutionsarzneimittel gem. § 5 Absatz 1 BtMVV zur Versorgung der betroffenen Patienten zur Verfügung.

Nach uns vorliegenden Informationen besteht auch die Möglichkeit eines Einzelimportes von Compensan® Retard-Filmtabletten aus Österreich nach § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz. Compensan® ist ein Morphinpräparat, das zur Substitution Opioidabhängiger in Österreich zugelassen ist.

Gemäß § 1 Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung ist eine Voraussetzung für den Import eines Betäubungsmittels, dass eine gültige Einfuhrgenehmigung durch das BfArM vorliegt. Unserem Kenntnisstand zufolge ist davon auszugehen, dass die benötigten betäubungsmittelrechtlichen Genehmigungen kurzfristig erteilt werden.

*In Fällen, in denen aus medizinischen Gründen eine Umstellung auf ein anderes Substitutionsarzneimittel nicht in Frage kommt, übernimmt die AOK Bayern bei Vorliegen einer gültigen ärztlichen Verordnung die Kosten für einen solchen Einzelimport. Wegen der Dringlichkeit verzichtet die AOK Bayern zunächst bis **Ende August 2021** darauf, dass Apotheken vor der Abgabe eine Genehmigung der Krankenkasse einholen.*

Wir empfehlen den Vertragsärzten, auf entsprechenden Verordnungen zu Lasten der AOK Bayern zu vermerken, dass ein Import aufgrund des Lieferausfalls von Substitol® gewünscht ist.“

Der **BKK Landesverband Bayern** hat sich zwischenzeitlich auch geäußert: *„In Fällen, in denen aus medizinischen Gründen eine Umstellung auf ein anderes Substitutionsarzneimittel nicht in Frage kommt, übernimmt die BKK bei Vorliegen einer gültigen ärztlichen Verordnung die Kosten für einen solchen Einzelimport. Wegen der Dringlichkeit verzichtet die BKK zunächst bis **Ende August 2021** darauf, dass Apotheken vor der Abgabe eine Genehmigung der Krankenkasse einholen“*.

Von den **anderen Krankenkassen** haben wir keine Information vorliegen, deshalb empfehlen wir Ihnen Rücksprache mit der Krankenkasse Ihres Patienten zu halten.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/ einen Rückrufwunsch.